



---

## Kurzinformation

### Zur Telekommunikationsüberwachung aus Gründen der nationalen Sicherheit

---

Der Begriff „nationale Sicherheit“ findet in den Vorschriften, welche die Telekommunikationsüberwachung durch die deutschen Nachrichtendienste und das Bundeskriminalamt (BKA) regeln, keine Verwendung. Im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)<sup>1</sup> und im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG)<sup>2</sup> gibt es jedoch Ermächtigungen zur Telekommunikationsüberwachung, die Zwecken dienen, welche sich im weitesten Sinne als solche der nationalen Sicherheit verstehen lassen.

So sind gemäß § 1 Abs. 1 G 10 die **Nachrichtendienste**, d.h. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst,

zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages [...] berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen [...].

Gemeint sind damit primär „Beschränkungen in Einzelfällen“ nach §§ 3 ff. G 10, also die (vorliegend interessierende) heimliche Überwachung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse einzelner Personen. Nur der Bundesnachrichtendienst hat daneben unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zu „strategischen Beschränkungen“ nach §§ 5 ff. G 10 und zur „strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung“ nach §§ 19 ff. des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)<sup>3</sup>. Dabei wird eine Vielzahl von gebündelt übertragenen internationalen Telekommunikationsverkehren mithilfe von Suchbegriffen auf nachrichtendienstlich relevante Inhalte hin überprüft.

---

1 Vom 26.6.2001 (BGBl. I S. 1254, ber. S. 2298, 2017 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 2274).

2 Vom 1.6.2017 (BGBl. I S. 1354, ber. 2019 S. 400), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2632 iVm iK-Bek. v. 8.3.2023, BGBl. I Nr. 60).

3 Vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.2021 (BGBl. I S. 2274).

Das **Bundeskriminalamt (BKA)** darf gemäß § 5 Abs. 1, § 51 Abs. 1 BKAG grundsätzlich im Rahmen seiner „Aufgabe der Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus“ „ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen“. Zu den Konstellationen, in denen dies gestattet ist, gehört unter anderem der in § 51 Abs. 1 Nr. 1 BKAG geregelte Fall, dass

dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes [...] oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist [...].

Eine gesetzliche Definition dessen, was unter „Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation“ zu verstehen ist, gibt es weder im G 10 noch im BKAG. Aus der Zusammenschau verschiedener Vorschriften ergibt sich aber, dass damit grundsätzlich nur die laufende Telekommunikation gemeint ist (vgl. § 11 Abs. 1a G 10, § 51 Abs. 2 BKAG). Für die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten oder von Daten, die auf Computern gespeichert sind (sog. verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme bzw. Online-Durchsuchungen), gibt es spezielle Rechtsgrundlagen (vgl. nur §§ 52, 49 BKAG).

Beschränkungsmaßnahmen der **Nachrichtendienste** nach § 3 G 10 sind vom Behördenleiter oder seinem Stellvertreter zu beantragen (§ 9 Abs. 2 G 10). Zuständig für die Anordnung der Maßnahme ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen das Bundesministerium des Innern und für Heimat (§ 10 Abs. 1 G 10). Vollzogen werden darf die Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat grundsätzlich erst, wenn die G 10-Kommission des Bundestages der Beschränkungsmaßnahme nach Prüfung ihrer Zulässigkeit und Notwendigkeit zugestimmt hat (§ 10 Abs. 6 G 10). Lediglich bei Gefahr in Verzug darf die Anordnung auch bereits vor Zustimmung der G 10-Kommission vollzogen werden, wobei innerhalb von drei Tagen die Zustimmung des Vorsitzenden der G 10-Kommission, seines Stellvertreters oder eines vom Vorsitzenden dazu bestimmten Mitglieds einzuholen ist (§ 15a Abs. 1 und 2 G 10).

Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen des **BKA** nach § 51 BKAG dürfen grundsätzlich nur auf Antrag des Präsidenten des BKA oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden (§ 51 Abs. 1 Satz 1 BKAG). Bei Gefahr in Verzug kann die Maßnahme auch durch den Präsidenten des BKA angeordnet werden. Die Anordnung muss allerdings innerhalb von drei Tagen durch das Gericht bestätigt werden (§ 51 Abs. 1 Satz 2 bis 4 BKAG).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages über die Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen der **Nachrichtendienste** nach dem G 10 (§ 14 Abs. 1 Satz 1 G 10). Das Kontrollgremium, welches geheim tagt, erstattet seinerseits dem Bundestag jährlich einen Bericht „über Durchführung sowie Art und Umfang“ der Beschränkungsmaßnahmen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 G 10). Der Bericht ist öffentlich, muss aber so gefasst sein, dass er den Bedürfnissen des Geheim-schutzes Rechnung trägt (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 4 G 10).

Das **BKA** berichtet dem Bundesministerium des Innern und für Heimat alle zwei Jahre über die Ausübung seiner ihm zur Abwehr des internationalen Terrorismus eingeräumten Befugnisse, zu denen auch Telekommunikationsüberwachungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 BKAG gehören (vgl. § 88 Satz 1 BKAG). In diesem Bericht wird „insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit

die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden“ (§ 88 Satz 2 BKAG). Das Bundesministerium des Innern und für Heimat leitet den Bericht innerhalb von zwei Monaten dem Bundestag zu, der ihn veröffentlicht (§ 88 Satz 2 und 3 BKAG).

Aus diesen Berichten ergibt sich in Bezug auf durchgeführte Einzelbeschränkungen der drei **Nachrichtendienste** des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Militärischer Abschirmdienst) nach § 3 G 10 folgendes Bild für den Zeitraum 2018 bis 2020:

Zeitraum	Beschränkungsmaßnahmen	Hauptbetroffene	Nebenbetroffene	Telekommunikationskennungen
2018, 1. Halbjahr	106	399	390	2575
2018, 2. Halbjahr	116	419	467	2748
2019, 1. Halbjahr	119	464	407	2363
2019, 2. Halbjahr	112	716	525	2754
2020, 1. Halbjahr	110	2429	552	4563
2020, 2. Halbjahr	117	4468	503	6733

Tabelle 1: Beschränkungsmaßnahmen der Nachrichtendienste nach § 3 G 10<sup>4</sup>

Für den Zeitraum ab 2021 liegen noch keine Berichte des Parlamentarischen Kontrollgremiums an den Bundestag vor. Eine Beschränkungsmaßnahme (Anordnung) kann mehrere Verdächtige („Hauptbetroffene“) umfassen oder mehrere Personen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt („Nebenbetroffene“). Die Haupt- oder Nebenbetroffenen können wiederum mehrere Telekommunikationskennungen nutzen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die für ein bestimmtes Halbjahr berichteten Zahlen nicht nur die Maßnahmen/Betroffenen/Kennungen umfassen, die in diesem Halbjahr erstmals genehmigt worden sind. Vielmehr beziehen sie auch Maßnahmen/Betroffene/Kennungen mit ein, die bereits vorher genehmigt und in das entsprechende Halbjahr hinein verlängert worden sind.

Für das **BKA** ergibt sich in Bezug auf Telekommunikationsüberwachungen nach § 51 BKAG folgendes Bild für den Zeitraum 25. Mai 2018 bis 30. April 2021:

Zeitraum	Anschlüsse/Kennungen/Benutzerkonten
25.05.2018 bis 30.04.2019	7
01.05.2018 bis 30.04.2021	55

Tabelle 2: Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen des BKA nach § 51 BKAG<sup>5</sup>

\*\*\*

4 BT-Drs. 19/32398, S. 5 f.; 20/4976, S. 5 f.

5 BT-Drs. 19/15570, S. 4; 20/43, S. 4.